

Satzung

der Gemeinde Borgsum über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) gemäß § 172 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. Schl.-Holst. S.6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgsum vom ##.##.#### folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des historischen Ortskerns, beiderseits der Straße „Malnstich“ im Bereich der historischen Mühle. Dieser räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt

sowie
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der bewirkten Bekanntmachung am ##.##.#### in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Borgsum, den

Gemeinde Borgsum

Der Bürgermeister